

innerhalb vier Wochen nach diesem Termine eingereicht werden. Daß dies der Sinn der Vorschrift ist, ergibt sich unzweifelhaft aus §. 47, wonach die Gegenerklärung des Appellanten innerhalb vier Wochen einzureichen ist, also eingereicht werden muß, da der Appellat doch offenbar nicht schlechter gestellt werden sollte, als der Appellant. Ganz abgesehen davon, liegt aber schon in der Bestimmung der Präklusivfrist an sich, daß innerhalb derselben die Rechtfertigung der Berufung eingereicht werden muß, nach Ablauf derselben also nicht mehr eingereicht werden kann.

Sat nun die Verkümmung der Präklusivfrist nicht die Folge, daß das Rechtsmittel desert wird, und muß dieselbe doch irgend eine rechtliche Bedeutung haben, so kann diese Bedeutung nur darin gefunden werden, daß nach Ablauf der Frist die Berufung nicht mehr durch Anführung neuer Thatfachen oder Beweise, welche innerhalb der Frist geltend gemacht werden konnten, aber nicht geltend gemacht worden sind, gerechtfertigt werden darf. Unmöglich läßt sich annehmen, daß der Gesetzgeber eine solche Präklusivfrist angeordnet hat, nicht um an die Verkümmung präjudizielle, materielle Wirkungen zu knüpfen, sondern nur wegen des Geschäftsganges, damit vielleicht die Akten nicht zu lange bei dem Gerichte erster Instanz liegen bleiben oder damit wenigstens der Regel nach überhaupt Schriftsätze bei den Akten sind, wenn solche dem Berufungsrichter eingereicht werden.

Die gegenheilige Ansicht würde aber noch zu anderen Konsequenzen führen, welche das Gesetz nicht gewollt haben kann.

Die §§. 46 ff. ergeben unzweideutig, daß die Instruktion des Rechtsmittels bei dem Gerichte erster Instanz und zwar durch Schrift und Gegenschrift erfolgen soll. Wollte man nur annehmen, daß die Berufung auch noch nach Ablauf der Präklusivfrist durch Anführung neuer Thatfachen oder Beweise gerechtfertigt werden könnte, so würde die Instruktion des Rechtsmittels in die zweite Instanz, und zwar, da in letzterer ein Schriftwechsel nicht stattfindet, in die mündliche Verhandlung derselben verlegt werden. Das Resultat würde alldann dies sein, daß Appellat in allen Fällen die Einreichung einer Berufungserchtfertigung in erster Instanz unterlassen und erst in der mündlichen Verhandlung zweiter Instanz das Rechtsmittel durch Anführung neuer Thatfachen und Beweise rechtfertigen dürfte, daß alldann, da Appellat auf diese Anführungen nicht vorbereitet sein kann, stets ein neuer Audienztermin zur Beantwortung der Berufung anberaumt werden müßte, und im günstigsten Falle dann erst erkannt werden könnte. Dieses Resultat läuft aber entfallen gegen das Gesetz. Denn nach den §§. 48 bis 50 soll das Bundesamt das Rechtsmittel nicht instruieren, sondern nach Einreichung der Akten soll die Entscheidung des Bundesamtes in mündlicher Verhandlung, nach Befinden nach vorgängiger Beweisaufnahme, erfolgen.

Was von dem Falle gilt, wenn innerhalb der Präklusivfrist keine Rechtfertigung eingereicht ist, muß selbstredend auch von dem Falle gelten, wenn innerhalb der Frist nur eine unvollständige Rechtfertigung eingereicht ist, denn soweit letztere unvollständig ist, liegt eben keine Rechtfertigung innerhalb der Frist vor. Ebenso ist es selbstverständlich, daß vom Appellanten dasselbe, wie vom Appellanten gelten muß.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß beide Theile nach Ablauf der gesetzlichen Fristen neue Thatfachen oder Beweise zur Rechtfertigung oder Beantwortung der Berufung, welche sie schon innerhalb der Frist anführen konnten, nicht mehr anführen dürfen.

Daß diese Beschränkung auf Nova nicht auszudehnen ist, welche nur in einer Erwidrerung auf rechtzeitig vorgebrachte Nova des Gegners bestehen, oder welche erst nach Ablauf der Frist erweislich zur Kenntniß der betreffenden Partei gelangt sind, versteht sich von selbst.

5. Post - W e s e n .

Behandlung der mit dem Vermerk „Sofort zum Protest“ versehenen Postmandate.

Nach §. 21, XIV. des Postreglements soll bei Postmandaten der Vermerk „Sofort an N. in N.“, welcher den Zweck hat, bei Wechseln die rechtzeitige Aufnahme des Wechselprotokolls zu ermöglichen, die volle Adresse desjenigen Gerichtsvollziehers oder Notars zc. angeben, an den das Mandat nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung weiter gesandt werden soll. Da den Absendern die Namen der an dem Wohnort des Wechselinhabners zur Protestaufnahme befugten Personen nicht immer bekannt sind, so sollen, versuchsweise und mit Vorbehalt

des Widerrufs, Vermerte ohne Angabe einer bestimmten Adresse, wie z. B. „Sofort an einen Gerichts-vollzieher oder Notar zum Protet“ oder auch bloß „Sofort zum Protet“, gleichfalls von den Postanstalten berücksichtigt werden.

Wird ein mit diesem oder ähnlichem Vermerk versehenes Postmandat bei der ersten Vorzeigung nicht bezahlt, so ist dasselbe nebst dem dazu gehörigen Wechsel unverzüglich mittelst reformandierten Briefes kostenfrei (unter dem Rubrum „Vossache“) an die Adresse eines Notars oder Gerichtsvollziehers oder eines sonstigen zur Protestaufnahme befugten Gerichtsbeamten weiterzusenden.

Welche Personen in dem Bezirk einer jeden Postanstalt zur Aufnahme von Wechselprotesten berechtigt sind, wird den Herren Vorstehern der Postanstalten bekannt sein oder durch Anfrage bei Gericht von ihnen leicht festgestellt werden können.

Um spätere Weiterungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, mit diesen Beamten schon vorher — ehe dergleichen Mandate vorliegen — in Verbindung zu treten, um die Gewißheit zu erlangen, daß die betreffenden Personen auch bereit sind, etwaige Proteste im Auftrage der Absender aufzunehmen. Dabei ist klar zum Ausdruck zu bringen, daß der Gerichtsvollzieher zc. sich wegen seiner Gebühren und sonstigen Kosten lediglich an den Absender zu halten und auch die Verienung der Protetstucke zu veranlassen habe. Die Post scheidet mit der Weitergabe des Mandats an den Gerichtsvollzieher zc. völlig aus.

Sind in dem Bezirk der Postanstalt mehrere Personen berechtigt und bereit, Wechselproteste aufzunehmen, so hat die Postanstalt in jedem einzelnen Falle die geeignetste Wahl zu treffen. Dabei ist auf den Wohnort des Schuldners, sowie darauf Rücksicht zu nehmen, daß dem Auftraggeber möglichst wenig Kosten erwachsen.

Fehlt es in dem Bezirk einer Postanstalt gänzlich an solchen Personen, denen die Befugniß zur Protestaufnahme zusteht, so hat die betreffende Postanstalt die Vermittelung der benachbarten Postanstalten in Anspruch zu nehmen, damit eintretenbenfalls kein Zweifel darüber besteht, an welche Adresse die Postmandate weiter zu senden sind.

Sollte es, wider Erwarten, einer Postanstalt nicht gelingen, einen Notar oder Gerichtsvollzieher zu ermitteln, der zur Aufnahme der Proteste im Bezirk der Postanstalt bereit wäre, so ist an die vorgelegte Ober-Postdirektion zu berichten.

Die Schritte zur Ermittlung der protetbefugten Personen sollen von allen Postanstalten sofort vorgenommen werden, so daß zum 1. April, wo das neue Verfahren beginnt, keine Postanstalt, einschließlich der Agenturen, darüber im Zweifel ist, an welche Person sie die Wechsel zur Protestaufnahme zu senden habe.

Da die Protestaufnahme spätestens am zweiten Werktag nach dem Verfalltage des Wechsels geschehen muß, so ist in allen Fällen die größte Beschleunigung um so mehr erforderlich, als es oft vorkommen wird, daß das Postmandat der Postanstalt selbst erst nach dem Verfalltage des Wechsels zugeht. Nöthigenfalls ist von dem Vermerk „per Expressen zu bestellen“ Gebrauch zu machen und die besagte Gebühr zu entlassen.

Berlin, den 13. März 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Postverbindung mit Konstantinopel.

In Folge der Wiedereröffnung der regelmässigen Fahrten der Donau-Eisdampfschiffe gestalten sich die Postverbindungen zwischen Wien und Konstantinopel auf dem Wege über Bafasch, Rußschuk und Yarna für die Dauer des Monats April von den nachbezeichneten Tagen an, wie folgt:

In der Richtung von Wien nach Konstantinopel
vom 3. April ab:

aus Wien Montags, Donnerstags und Sonnabends um 2 Uhr 40 Min. Nachmittags vom Nordbahnhofs, um 2 Uhr 50 Min. Nachmittags vom Staatsbahnhofs,
in Konstantinopel Donnerstags, Sonntags und Dienstags um 12 Uhr 30 Min. Mittags.

In der Richtung von Konstantinopel nach Wien
vom 6. April ab:

aus Konstantinopel Sonntags, Dienstags und Freitags um 12 Uhr 15 Min. früh,
in Wien Mittwochs, Freitags und Montags um 9 Uhr 23 Min. Abends am Staatsbahnhofs, um 40 Min. Abends am Nordbahnhofs.

in Wien
9 Uhr ..



Vom 1. Mai ab erhalten die gedachten Verbindungen folgende Gestaltung:
aus Wien Montags, Donnerstags und Sonnabends um 1 Uhr 40 Min. Nachmittags vom Staatsbahnhofe,

in Konstantinopel Donnerstags, Sonntags und Dienstags um 12 Uhr 30 Min. Mittags;

aus Konstantinopel Sonntags, Dienstags und Freitags um 12 Uhr 15 Min. früh,
in Wien Mittwochs, Freitags und Montags um 7 Uhr 32 Min. Abends am Staatsbahnhofe.

Diese Verbindungen gewähren gegenüber den sonst noch in Betracht kommenden Beförderungsgelegenheiten für den Verkehr zwischen Deutschland und Konstantinopel die größte Beschleunigung. Dieselben sollen daher von den angegebenen Terminen bis auf Weiteres ausschließlich zur Beförderung der Korrespondenz zwischen Deutschland und Konstantinopel benutzt werden.

Berlin, den 26. März 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Korrespondenzbeförderung nach Brasilien zc. via Portugal.

Der Weg über Portugal kann von jetzt ab auch zur Beförderung von Korrespondenzen nach Brasilien, der Argentinischen Republik mit Buenos Ayres und Uruguay benutzt werden. Korrespondenzen, welche auf Verlangen des Absenders auf diesem Wege befördert werden sollen, müssen die Bezeichnung „via Lissabon“ tragen. Die Beförderung erfolgt mittelst solcher englischer oder französischer Postdampfer, welche auf der Fahrt nach Brasilien zc. in Lissabon anlegen.

Die Beförderungsbedingungen für die betreffenden Korrespondenzen, sowie für Korrespondenzen nach und aus den portugiesischen Besitzungen an der Westküste von Afrika (Kapverdische Inseln, Angola und die Inseln St. Thomas und Principe), gehen aus der nachstehenden Tabelle hervor:

Bestimmungs- oder Ursprungsland.	Gewöhnliche Briefe.					Zeitungen u. sonstige Drucksachen.	
	Bes- dingungen der Frankirung.	Grenze der Frankirung.	Ge- wicht- stufe.	Gesamtporto		Ge- wicht- stufe.	Ge- samt- porto.
				frankirt.	unfrankirt.		
1. Brasilien, Argentinische Republik mit Buenos Ayres, Uruguay	Frankirungszwang.	Aus- schiffungs- hafen.	15Gram.	3 Gr. bez. 10 Kr.	2 Gr. bez. 7 Kr.	50Gram.	2¼ Gr. bez. 8 Kr.
			7½ „	7 Gr. bez. 25 Kr.	10 Gr. bez. 35 Kr.		
2. Portugiesische Besitzungen an der Westküste v. Afrika	Frankirungszwang.	Lissabon.	Sa. . .	10 Gr. bez. 35 Kr.	12 Gr. bez. 42 Kr.	50Gram.	¾ Gr. bez. 3 Kr.
			15Gram.	3 Gr. bez. 9 Kr.	12 Gr. bez. 42 Kr.		

Rekommandirte Briefe nach den vorstehend genannten Ländern zc. sind auf dem Wege über Portugal nicht zulässig. Waarenproben nach den unter 1 bezeichneten Ländern genießen keine Portofreimäßigkeit; nach den portugiesischen Besitzungen an der Westküste Afrika's unterliegen die Waarenproben denselben Bedingungen wie Zeitungen und sonstige Drucksachen.

Berlin, den 29. März 1873.

Kaiserliches General-Postamt.



Drucksachen und Waarenproben nach und aus Schweden.

Vom 1. April ab wird die Gewichtsklasse für Drucksachen und Waarenproben im Verkehr mit Schweden von 40 auf 50 Grammen, und das Maximalgewicht für Drucksachen nach und aus Schweden von 250 auf 500 Grammen erweitert.

Diese Gewichtserweiterungen finden von dem angegebenen Tage ab auch auf die im Einzeltransit durch Deutschland abgeforderten Drucksachen und Waarenproben aus Schweden nach denjenigen fremden Ländern Anwendung, für deren Verkehr mit Deutschland die Gewichtsklasse von 50 Grammen bez. das Maximalgewicht von 500 Grammen bereits eingeführt ist.

In den Postoffizen für Drucksachen und Waarenproben nach Schweden tritt eine Aenderung nicht ein. Berlin, den 2. März 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

U e b e r s i c h t

über die während des I. Quartals 1873 im deutschen Reichs-Postgebiete eingerichteten und aufgehobenen Postanstalten.

Ortsbezeichnung	Eigenschaft der eingerichteten bez. aufgehobenen Postanstalt.	Ober-Post-Direktions-Bezirke.
A. Eingerichtete Postanstalten.		
Alt-Liegebrücke	Postagentur	Frankfurt a. D.
Asteln	do.	Münster i. W.
Badensteth	do.	Oldenburg.
Benau	do.	Frankfurt a. D.
Bestwig (Wahnhof)	Postexpedition	Arnberg.
Bogutschütz	Postagentur	Oppeln.
Briedel	do.	Coblenz.
Büttgen	do.	Düsseldorf.
Cammerwaldau	do.	Liegnitz.
Dieckebbe	do.	Münster i. W.
Dirlindorf	do.	Strasbourg i. Elsaß.
Eandertsee	do.	Oldenburg.
Groß-Misleben bei Döherleben	do.	Magdeburg.
Groß-Gastroe	do.	Frankfurt a. D.
Groß-Munzel	do.	Hannover.
Groß-Murguno	do.	Wolfen.
Hohenfolms	do.	Coblenz.
Holtenu	do.	Riel.
Karlingen	do.	Reg.
Königswalbe (N.-O. Breslau)	do.	Breslau.
Königlich-Wierzuchin	do.	Wolfen.
Landesberger Holländer	do.	Frankfurt a. D.
Langenau (N.-O. Bromberg)	do.	Wolfen.
Liepe (N.-O. Bromberg)	do.	Wolfen.
Liesborn	do.	Münster i. W.
Massin	do.	Frankfurt a. D.
Menczkal	do.	Danzig.
Miblum	do.	Hannover.
Neubrückhausen	do.	Hannover.



Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der eingerichteten bez. aufgehobenen Postanstalt.	Ober-Post-Direktions-Bezirke.
Nievenheim	Postagentur	Düsseldorf.
Nipmerow	do.	Stettin.
Oläberg (Bahnhof)	Postexpedition	Arnöberg.
Oltingen	Postagentur	Strasöburg i. Elsaö.
Prauh	do.	Breslau.
Wänderich	do.	Coblenz.
Rehme	do.	Münster i. W.
Remse	do.	Leipzig.
Rogel	do.	Münster i. W.
Schönfeld (N. W. Breslau)	do.	Breslau.
Schönkirchen	do.	Kiel.
Selm	do.	Münster i. W.
St. Quirin	do.	Mag.
Stüßengrün	Postexpedition	Leipzig.
Wolme bei Niersöpe	Postagentur	Arnöberg.
Welscheiden	Postexpedition	Rajfel.
B. Aufgehobene Postanstalten.		
Ruttlar	Postexpedition	Arnöberg.
Oläberg	do.	Arnöberg.

6. Marine und Schiffahrt.

Die Kommission für die Schiffs-papiere zu Hamburg, welche dort bisher als Schiffsregister-Bebehörde fungirt hat, ist aufgehoben und sind deren Geschäfte der Deputation für Handel und Schiffahrt übertragen worden.

7. Militär- Wesen.

Bekanntmachung

eines Nachtragsverzeichnis derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienste berechtigt sind.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 9. Januar d. Js. (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 24) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen höheren Lehranstalten, welche in dem anliegenden Nachtrags-Verzeichnisse aufgeführt sind, die Fortdauer ihrer den Anforderungen genügenden Einrichtungen vorausgesetzt, zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienste berechtigt sind.

Berlin, den 21. März 1873.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.

